

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. AUGUST 2008

Text: Bernd KARTHÄUSER

Am Donnerstag, dem 28. August meldete sich der St. Vith Stadtrat mit einer recht umfangreichen Tagesordnung wieder aus der Sommerpause zurück.

Im ersten Punkt sahen sich die Ratsdamen und -herren aufgrund eines entsprechenden Gutachtens der übergeordneten Behörde dazu veranlasst, der **Aufhebung der Tempo-50-Verordnung für das Gebiet Klosterberg (St. Vith)** zuzustimmen, obwohl die Verordnung erst im März einstimmig vom Stadtrat beschlossen worden war. Eine Reihe von Stadtratsmitgliedern konnte sich nur schwer mit dieser Beschlussaufhebung abfinden, weshalb es in diesem Punkt acht Enthaltungen gab.

Anschließend wurden größere **Arbeiten an der Städtischen Volksschule St. Vith** in die Wege geleitet, nämlich die Dacherneuerung sowie die Erneuerung von drei Sanitärbereichen. Am Dach werden alle Zinkelemente ersetzt, stellenweise die Schiefereindeckung erneuert und die Bretterstruktur verstärkt sowie Photovoltaik-Elemente angebracht. Die drei erwähnten Sanitärblocks, die bereits seit längerer Zeit einer Erneuerung bedurften, werden vollständig entkernt und von Grund auf saniert werden. Für die Arbeiten am Dach und im Sanitärbereich fallen zusammen genommen knapp 370.000 € an, die Gemeinde wird dafür aber zusätzlich auf Zuschüsse aus Eupen und Namur zurückgreifen können.

In der letzten Zeit hatte sich ebenfalls die **Neuverlegung eines Kanals in Andler** als notwendig erwiesen, weshalb der Stadtrat dieses Vorhaben auch einstimmig bewilligte. Das hierzu benötigte Material wird schätzungsweise mit 11.500 € zu Buche schlagen, die Ausführung der Arbeiten übernimmt der städtische Bauhof in Eigenregie.

Das Gesamtkonzept zur Wasserversorgung der Stadtgemeinde wurde durch den nachfolgenden Stadtratsbeschluss wieder ein weiteres Stück nach vorne gebracht. Konkret ging es um die mit gut 64.000 € bezifferte **Verlegung der Wasserleitung in Wallerode-Keppelborn**, die die Stadtratsmitglieder einstimmig absegneten.

Nachdem das neue **Astrid-Funksystem** für die Rettungsdienste nun seit einiger Zeit in Betrieb ist, hat sich ergeben, dass hier zur vollen Funktionstüchtigkeit noch die Lieferung von Zubehör im Wert von 4.000 € notwendig ist. Diese Summe war zu diesem Zweck aber ohnehin schon im Gemeindehaushalt vorgesehen worden und wurde dem entsprechend vom Stadtrat gutgeheißen.

Das **Bahnhofsgelände in St. Vith** ist aufgrund der fortschreitenden Erschließung immer wieder einmal Gesprächsgegenstand im Stadtrat, so auch wieder am 28. August. So wurde zum Beispiel ein Planungsauftrag für Infrastrukturarbeiten ratifiziert, den das Gemeindegremium bereits im Juli dringlichkeitshalber erteilt hatte. Da die Hotel Perron AG ihren Zeitplan zur Errichtung eines Hotels und von Appartementwohnungen nicht im ursprünglichen Rahmen einhalten kann, verlängerte der Stadtrat die Fristen um drei Jahre. Schließlich machte der Stadtrat dann auch noch einen Geländetausch im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde und Herrn Erich Meurer perfekt: Ohne Geldherausgabe erhält die Stadt 7.111 qm am Werrelsbach (gegenüber dem städtischen Bauhof), im Gegenzug überträgt sie Herrn Meurer 6.900 qm am Bahnhofsgelände. Sinn und Zweck der Transaktion: Die Firma Meurer kann sich am Stammsitz St. Vith erweitern, der Schlachthof kann in seinem herkömmlichen Umfeld expandieren und wird dennoch die Anwohner weniger beeinträchtigen als zuvor und auch die Stadt selbst verfügt damit über eine strategische Geländereserve in nächster Nähe zu Bauhof und Stadtwerken.

Wie allseits bekannt, entsteht am ehemaligen Bahnhof derzeit ja auch das **Kultur-, Konferenz- und Messezentrum „Triangel“ [b]**, dessen **Jahresabschlussbericht 2007 dem Stadtrat satzungsgemäß vorgelegt wurde. Der Vorsitzende der Autonomen Gemeindegemeinschaft Triangel Lorenz Paasch zeigte sich zufrieden mit dem Fortschritt der Bauarbeiten. Während die Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Westflügel wohl bereits im April 2009 beziehen werden können, ist mit einer Betriebsaufnahme des „Triangel“ im Herbst nächsten Jahres zu rechnen.**

**Eine weitere Geländetransaktion bestand in der [b]Wegeübernahme innerhalb des ehemaligen Gendarmeriekomplexes** durch die Stadt. Um hier nämlich eine weitere eventuelle Erschließung im hinteren Bereich des ehemaligen Gendarmeriekomplexes möglich zu machen, ist es nötig, dass die angeschlossene Wegeinfrastruktur in städtischem Besitz ist. Dieser Erwerb erfolgt kostenlos.

Ein wichtiges Vorhaben im touristischen Bereich ist bekanntermaßen der **Lückenschluss des Radwegenetzes zwischen St.Vith und Neidingen**, der ja den Stadtrat bereits mehrmals beschäftigte. Seit Kurzem lag hier nun die Baugenehmigung vor, die es aber zur Bedingung macht, einige Einzelheiten abzuändern (Materialänderung für die Brücke im Bereich der Kläranlage, Streckenverlegung im Bereich des Campingplatzes). Diesen Abänderungen stimmten die Stadtratsmitglieder erwartungsgemäß zu, sodass nun der Weg für den Beginn der Bauarbeiten im September frei ist. Man rechnet dank dieses Radweg-Teilstücks mit einer weiteren Belebung des hiesigen Fremdenverkehrs.

Über den Fremdenverkehr hinaus sind aber auch Handel und Handwerk wichtige Pfeiler des lokalen Wirtschaftslebens. Und auch zu diesem Thema gab es im August einen Punkt auf der Tagesordnung, nämlich die **finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Einrichtung der Industriezone „Steiner Berg“** zwischen Hünningen und Rodt. Zur infrastrukturellen Erschließung des 42 Hektar großen Gewerbegebietes fallen geschätzte 3.930.804 € an. Mit der Industrialisierungsgesellschaft der Provinz Lüttich (SPI+) wurde entsprechend der üblichen Verfahrensweise vereinbart, dass die Gemeinde St.Vith zwanzig Prozent dieser Kosten zu tragen hat, also gut 786.000 €, wozu man sich durch den einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 28.August bereiterklärte.

Traditionellster Wirtschaftszweig der Eifel ist und bleibt aber letztlich die Landwirtschaft, für die der St.Vith Stadtrat im August eine Lanze brach. Man formulierte nämlich einstimmig eine **Resolution zur Unterstützung der Milchproduzenten**, wobei es maßgeblich um die Forderung nach einem fairen Milchpreis, aber auch um nachhaltige Fleischproduktion und eine transparente Preisstruktur ging.

Ein weiterer Appell des Stadtrates richtete sich an die Instanzen der Wallonischen Region. Konkret: Die Ratsmitglieder schlossen sich einer **Petition des wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes** an, in dem dazu aufgerufen wird, den kommunalen Entscheidungsträgern nicht ihr Mitspracherecht in Genehmigungsverfahren in Natura2000-Gebieten zu entziehen. Vielerorts befürchtet man, dass die diesbezüglichen Befugnisse in absehbarer Zeit nur noch von der wallonischen Urbanismusbehörde allein ausgeübt werden könnten.

Wie immer gab es auch im August wieder etliche **Immobilienangelegenheiten**, die aber von den Ratsdamen und -herren recht schnell abgehandelt werden konnten. Bei den definitiven Beschlüssen sind da zum Beispiel Transaktionen in Setz und St.Vith, bei den Prinzipbeschlüssen Geländeverkäufe und Regularisierungen in Amelscheid, Hünningen und Neundorf zu nennen.

Da am 16.September die außerordentliche **Generalversammlung der Interkommunale Interost** ansteht, war der Rat um sein Gutachten und seine Stellungnahme zur Tagesordnung gebeten. Die Stadtratsmitglieder sprachen hierzu ihre Genehmigung aus und stimmten somit auch mehrheitlich dem Anschluss von Interost an die Gesellschaft Netwal zu, die künftig die Stromnetze in der Wallonischen Region betreiben soll. Zwei Ratsmitglieder enthielten sich allerdings ihrer Stimme.

Eine geringfügig andere Abwicklung als bisher wird künftig all diejenigen betreffen, die **städtisches Material** wie Absperrgitter, Container oder andere Geräte ausleihen möchten. Hier wurde die Gebührenverordnung in dem Sinne abgeändert, dass fortan eine **Kaution** von maximal 250 € zu entrichten ist.

Im August-Stadtrat wurden auch die **Rechnungsablagen der Kirchenfabriken** unserer Gemeinde für 2007 vorgelegt, wobei man sich über die Tatsache freute, dass die effektiven Ausgaben um etwa 23.000 € tiefer lagen als in den Haushaltsentwürfen vorgesehen. Naturgemäß gab es daher ein Lob für die verantwortungsbewusste Finanzhandhabung der Kirchenvorstände.

Knapp 25.000 € **Funktionszuschüsse für die Vereine** unserer Gemeinde werden im September 2008 ausgezahlt. Sport-, Musik- und Gesangsvereine, Jugendgruppen, Freundschaftsbünde, Karnevalsgesellschaften, Landfrauengruppen, Behindertenorganisationen, Ortsbibliotheken, Sozialdienste, Verkehrsvereine und andere Gruppierungen werden in diesem Jahr erneut in den Genuss dieser kommunaler Zuwendungen kommen, so beschloss es der Stadtrat in seiner August-Sitzung.

Einen **Sonderzuschuss** erhält die **Dorfgemeinschaft Breitfeld-Wiesenbach**. Diesen benötigt sie, um Material für Renovierungsmaßnahmen an der alten Schule in Wiesenbach zu beschaffen. Die



Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 326.481,00 €, MwSt. einbegriffen, zuzüglich Honorare in Höhe von 12.100,00 € (+ Honorare Photovoltaik: 9.863,65 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind und gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Daches der städtischen Volksschule ST.VITH, mit Einbau einer Photovoltaikanlage.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 326.481,00 €, MwSt. einbegriffen, zuzüglich Honorare in Höhe von 12.100,00 € (+ Honorare Photovoltaik: 9.863,65 €).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

### 3. Erneuerung der Sanitäranlagen in der städtischen Volksschule in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 100.106,00 €, MwSt. einbegriffen zuzüglich Honorar in Höhe von 6.050,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind und bei der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Sanitäranlagen in der Städtischen Volksschule ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 106.156,00 € (MwSt. + Honorare einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

4. Ankauf eines Laubsaugers für den Unterhalt der Außenanlagen des Rathauses. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 400,00 (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2008 der Stadt ST.VITH eingetragen sind (104001/744/51);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Laubsaugers für den Unterhalt der Außenanlagen des Rathauses.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 400,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

5. Verlegung eines Kanals in der Ortschaft Andler. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen für den Materialankauf. Ausführung durch den Bauhof.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 11.500,00 €, MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2008 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung eines Kanals in Andler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 11.500,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Stadtwerke ST.VITH. Neuverlegung der Wasserleitung in Wallerode, Keppelborn. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 64.420,00 €(ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in Wallerode, Keppelborn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 64.420,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

7. Stadtwerke ST.VITH. Ankauf einer Rüttelplatte für die Dienste der Stadtwerke ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.950,00 €(ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2008 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Rüttelplatte für die Dienste der Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 1.950,00 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

#### 8. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf Zubehör für A.S.T.R.I.D.-Funkgeräte. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 4.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2008 der Stadt ST.VITH eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Zubehör für die A.S.T.R.I.D.-Funkgeräte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 4.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen des sogenannten „marché ouvert“ des Föderalstaates für die Lieferung dieses Materials vergeben.

#### 9. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Sanierung der Heizungsanlage der Feuerwehrekaserne. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 7.000,00 €, MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2008 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sanierung der Heizungsanlage in der Feuerwehrekaserne.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 7.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

10. Infrastrukturarbeiten auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH. Planungsauftrag an das Studienbüro Berg. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.07.2008.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15. Juli 2008, wodurch dringlichkeitshalber beschlossen wurde, das Studienbüro Berg Sprl., Hochstraße 160 in 4700 EUPEN mit der Planung der Infrastrukturarbeiten auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH gemäß Honorarangebot vom 15.07.2008 zum Honorarsatz von 8,0% zu beauftragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Beschließt: einstimmig

Den vorerwähnten Beschluss des Gemeindegremiums vom 15. Juli 2008 in vorgenannter Angelegenheit zu ratifizieren.

III. Immobilienangelegenheiten

11. Gewährung einer Servitute zwecks Kanalverlegung in Andler. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage in Bezug auf die Verlegung eines Kanals in der Ortschaft Andler;

In Anbetracht dessen, dass dieser Kanal auf Privateigentum verlegt werden muss und dass die Stadt sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung der Arbeiten und späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

Aufgrund der beiliegenden Skizze mit der Trasse des Kanals und der erforderlichen Servituten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Andler katastriert Gemarkung 3, Flur E und F, werden mit einer Servitute zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung gemäß der allgemein geltenden Regelung (Hälfte des Abschätzpreises der Parzellen auf einer Breite von 1,50 m beidseitig des Kanals – voller Abschätzungspreis für Kanalschächte 9 m<sup>2</sup> pro Stück):

1. Los 1, Parzelle Flur F, Nr. 1c, Eigentum Frau BRODEL-THEISSEN Christina, wohnhaft in 4782 ST.VITH, Andler 3: Servitute in vollem Eigentum: 9 m<sup>2</sup> und Servitute im Untergrund (Kanal) 46 m x 3 = 138 m<sup>2</sup>.
2. Los 2, Parzelle Flur F, Nr. 3d, Eigentum Frau BRODEL-THEISSEN Christina, wohnhaft in 4782 ST.VITH, Andler 3: Servitute in vollem Eigentum: 2 x 9 m<sup>2</sup> und Servitute im Untergrund (Kanal) 72 m x 3 = 216 m<sup>2</sup>
3. Los 3, Parzelle Flur E, Nr. 14d, Eigentum Frau LEHNEN Gerlinde, wohnhaft in 4782 ST.VITH, Andler 4: Servitute in vollem Eigentum: 0 m<sup>2</sup> und Servitute im Untergrund (Kanal) 18 m x 3 = 54 m<sup>2</sup>

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und den Verhandlungen mit den Eigentümern beauftragt.

12. Verkauf eines ehemaligen Gemeindegeweges in Setz, sowie eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen Gemarkung 4, Flur E, entlang der Parzelle 39 K, an Klara DAHM – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22. Mai 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;



Aufgrund des Abschätzberichtes vom Immobilienerwerbskomitee vom 26. Juni 2008;  
Aufgrund des Kauf- und Tauschversprechen vom 10. Juli 2008;  
Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 9. Juni 2008;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der nachfolgenden Lose an Frau Klara DAHM zuzustimmen:

- Los 1 a in blau: Teilstück mit einer Fläche von 98 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichen Gemeindegeweg;
- Los 1 b in blau: Teilstück mit einer Fläche von 290 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichen Gemeindegeweg.

Verkaufspreis:  $(98 \text{ m}^2 + 290 \text{ m}^2) \times 1,50 \text{ €/m}^2 = 582,00 \text{ €}$ .

Dem Tausch der nachfolgenden Lose im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Frau Klara DAHM erhält von der Stadt ST.VITH:

- Los 2 a in rosa: Teilstück mit einer Fläche von 36 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichen Eigentum;
- Los 2 b in rosa: Teilstück mit einer Fläche von 24 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichen Eigentum.

Die Stadt ST.VITH erhält von Frau Klara DAHM:

- Los 3 in gelb: Teilstück mit einer Fläche von 61 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Setz, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 39 K.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin Frau Klara DAHM.

### 13. Erweiterung der Industriezone II ST.VITH - Kostenlose Übertragung der Lose 11, 26 und 34 an die SPI+ – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22. Mai 2008;

Aufgrund des Urkundenprojektes des Immobilienerwerbskomitees vom 18. Juni 2008;

Aufgrund des Enteignungsplanes Plan Nr. VIT 5074.05 vom 18. Mai 2007 erstellt durch das Studienbüro AUPA;

Aufgrund des Antrages der SPI+ auf kostenlosen Erwerb der Lose 11, 26 und 34 von der Stadt ST.VITH vom 03. April 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der SPI+ folgende Lose kostenlos zu übertragen unter der Bedingung, dass diese den Landwirten einen Zufahrtsweg zu ihren Parzellen ermöglicht und diesen entsprechend ausbaut:

Los 11 mit einer Fläche von 691 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum;

Los 26 mit einer Fläche von 327 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum;

Los 34 mit einer Fläche von 720 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur L, Nr. 1t6, Eigentum der Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Dem Enteignungspreis für das Gemeindegelände in Höhe von 506.430,00 € zuzustimmen.

### 14. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in ST.VITH – Gartenweg, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 276 k2 und 276 a, entlang der Parzellen von Herrn Marc THEIS – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22. Mai 2008;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 14. Juli 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kaufversprechens und der Einverständniserklärung zur kostenlosen Abtretung von Gelände, von Herrn Marc THEIS;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 14. Juli 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der nachfolgenden Lose an Herrn Marc THEIS zuzustimmen:

- Los 1: Teilstück von 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 276 t, die laut Kataster eine Gesamtfläche von 33 m<sup>2</sup> aufweist;

- Los 2: Teilstück von 3 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 276 t, die laut Kataster eine Gesamtfläche von 33 m<sup>2</sup> aufweist.  
Kaufpreis: (19 m<sup>2</sup> + 3 m<sup>2</sup>) x 3,75 €/m<sup>2</sup> = 82,50 €.  
Kostenlose Abtretung durch Herrn Marc THEIS an die Stadt ST.VITH:
- Los 3: Teilstück von 9 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 276 a.  
Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind anteilmäßig zur erworbenen Fläche zu Lasten von Herrn Marc THEIS und der Stadt ST.VITH.

Aufgrund des Artikels L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Herr Bernd KARTHÄUSER, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

15. Verkauf eines Trennstückes von 10 m Breite entlang der Parzellierung "Augustinerinnen" in der Klosterstraße an die Eigentümer – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 21. Februar 2008;  
Aufgrund des Antrages der Eigentümer auf Erwerb eines Trennstückes von 10 m Breite zur Erweiterung der Garten- und Rasenfläche;  
Aufgrund der Kaufversprechen der Eigentümer;  
Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 16. Juli 2008;  
Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes mit einer Breite von 10 m aus dem Eigentum der Stadt ST.VITH gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur K, Nr. 96 t2, an die Anlieger zuzustimmen.

Los 1 mit einer Fläche von 477 m<sup>2</sup> an die Eheleute HANKE-REYNARTZ;

Los 2 mit einer Fläche von 211 m<sup>2</sup> an Herrn Bernard KARTHÄUSER und Frau Stefanie ZIEGLER;

Los 3 mit einer Fläche von 209 m<sup>2</sup> an Herrn Armand KLEIS und Frau Annik WIESEN.

Artikel 2: Das alle anfallenden Kosten anteilmäßig durch die Antragsteller geteilt werden.

16. Verkauf eines Teilstückes eines ehemaligen Feldweges in Neundorf (Gemarkung 5, Flur N) an Herrn Nicolaus BRANTZ – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des Antrages von Herrn Nicolaus BRANTZ, wohnhaft in Neundorf 65, 4784 ST.VITH, auf Erwerb eines Trennstückes des ehemaligen Feldweges;  
Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 02. Oktober 2007;  
Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und der anhand dieser vorgenommenen Flächenberechnungen;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes des ehemaligen Feldweges gelegen Gemarkung 5, Flur L zum Abschätzpreis zuzustimmen:

Los 4: mit einer Fläche von 32 m<sup>2</sup>

liegend im Agrargebiet

Abschätzpreis: 0,50 €/m<sup>2</sup>

Kaufpreis: 32 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 16,00 €.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

17. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle gelegen in Hünningen, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1/N5 an die Eheleute GOFFINET-LAMPERTZ – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des Antrages der Eheleute GOFFINET-LAMPERTZ, wohnhaft Breitfeld 44, 4783 ST.VITH, das besagte Trennstück erwerben zu können;  
In Erwägung, dass dieses Trennstück schon von Herrn GOFFINET mit bewirtschaftet wurde;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN vom 13. Juni 2008;  
Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 24. März 2006;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes von 663 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Hünningen, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1/N5 an die Eheleute GOFFINET-LAMPERTZ, zum Abschätzpreis, zuzustimmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

18. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Amelscheid, Gemarkung 3, Flur H, Nr. 136 f, Eigentum von Herrn Guido QUETSCH – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages des Herrn Guido QUETSCH, woraufhin festgestellt wurde, dass Herr QUETSCH Gemeindegüter in Benutz hat sowie die Stadt Eigentum von Herrn QUETSCH in Benutz hat;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN vom 18. Juni 2008;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die Situation um die Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur H, Nr. 136 f zu regularisieren und entsprechende Trennstücke mit Herrn QUETSCH zu tauschen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

19. Verkauf von Gelände auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH an die Hotel PERRON AG. Abänderung der Baufristen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 22.12.2005, 23.11.2006, 22.11.2007 und 19.12.2007 bezüglich des Verkaufs der Lose 2 und 4b aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH an die A.G. Hotel PERRON mit Sitz in 4780 ST.VITH, Luxemburger Straße 79/A;

Aufgrund der diesbezüglichen Verkaufsbedingungen und der hierin festgelegten Fristen zur Bebauung der besagten Baulose;

Aufgrund des Antrags der A.G. Hotel PERRON vom 25.06.2008 auf Verlängerung der vorgenannten Baufristen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig:

Artikel 1: Die Fristen in Bezug auf die Bebauung der Lose 2 und 4b wie folgt zu verlängern:

Phase 1 (siehe Plan) – Wohnungen und kommerzielle Fläche einschließlich Tiefgarage, Fertigstellung bis zum 30.04.2011;

Phase 2 (siehe Plan) – Hotel (30 Zimmer) einschließlich Tiefgarage, Fertigstellung bis Dezember 2013.

20. Geländetausch zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Erich MEURER – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN vom 05.08.2008;

Aufgrund des Tauschversprechens vom 12. August 2008;

In Erwägung, dass der Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes erfolgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: mit 16 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS, weil noch nicht alle Fragen geklärt seien, insbesondere was die notwendige Abweichung, beziehungsweise Abänderung zum bestehenden besonderen Bauplan angehe).

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt folgende Lose aus dem Bahnhofsgelände an Herrn Erich MEURER ab:

- Los 6 mit einer Fläche von 2.884 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/V;
- Los 7 mit einer Fläche von 2.687 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/V und 92/H;
- Los 8 mit einer Fläche von 1.001 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/V und 92/H;

- Los 9 mit einer Fläche von 328 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 99/X2.

Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn Erich MEURER:

- Die Parzelle Nr. 154/E, gelegen Gemarkung 1, Flur A, mit einer Fläche von 5.966 m<sup>2</sup>;
- Die Parzelle Nr. 150/W2, gelegen Gemarkung 1, Flur A, mit einer Fläche von 1.145 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### 21. Kostenlose Übernahme des Wegebrings innerhalb des ehemaligen Gendarmeriekomplexes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Urkundenentwurfes des Immobilienerwerbskomitees vom 11. März 2008;

Aufgrund der Gesetzgebung ("code du logement") über den Öffentlichen Wohnungsbau ist die Gemeinde verpflichtet die Wegeinfrastruktur zu übernehmen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Herrn Guido MREYEN vom 23. Oktober 2003;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem kostenlosen Erwerb folgender Trennstücke im öffentlichen Interesse zuzustimmen und diese ins öffentliche Wegenetz einzuverleiben:

- Trennstück von 807 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 123/D6, Eigentum des Belgischen Staates;
- Trennstück von 854 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 123/S5, Eigentum von der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

#### 22. Verlauf der RAVEL-Strecke ST.VITH – Neidingen. Abänderung der Streckenführung auf dem Teilstück Wiesenbach/Camping.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2007 bezüglich der Genehmigung des Projektes zur Verwirklichung eines Fahrradweges von ST.VITH nach Neidingen;

Aufgrund der durch die Städtebauverwaltung in LÜTTICH am 06. August 2008 erteilte Genehmigung und der hierin formulierten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Streckenführung auf Höhe des Campingplatzes in Wiesenbach;

Aufgrund der vorliegenden Skizzen zur Abänderung der Trassenführung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Streckenführung des geplanten Fahrradweges von ST.VITH nach Neidingen auf Höhe des Campings in Wiesenbach gemäß beiliegenden Skizzen abzuändern.

#### IV. Verschiedenes

#### 23. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Bezeichnung eines neuen Vertreters in den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass laut Mitteilung der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft, der Vertreter für den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“ der Partei „Ecolo“ angehören muss;

Aufgrund dessen, dass in der Stadtratsitzung vom 22. Mai 2008 Herr Herbert GROMMES infolge des Ausscheidens von Frau Gabriele FRAUENKRON-SCHRÖDER als Vertreter bezeichnet worden war und einer anderen Partei angehört;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Herrn Paul BONGARTZ als Vertreter in den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“ zu bezeichnen. Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft sowie an den bezeichneten Vertreter.

#### 24. INTEROST – Außerordentliche Generalversammlung vom 16. September 2008. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 10. Juli 2008 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 16. September 2008, um 18.00 Uhr, rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN und Herr BONGARTZ)

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. September 2008 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

1. Umwandlung der Benutzungseinbringungen in Eigentumseinbringungen von INTEROST:
  - a. Genehmigung der Umwandlung
  - b. Genehmigung der Statutenänderung der Interkommunale
2. Entwicklung des Verteilersektors – Projekt „NETWAL“:
  - c. Genehmigung der Akte, die umfasst:
    - (i) das Memorandum of Understanding zwischen Intermixt und Electrabel
    - (ii) den Entwurf der Satzungsänderung der Interkommunale
    - (iii) die Satzung und Grundsätze der Unternehmensführung der Gesellschaft „NETWAL“
    - (iv) die Entwürfe der Einbringung des Tätigkeitsbereichs, die von den Verwaltungsräten von Electrabel, Netwal und Interost genehmigt wurden
    - (v) die Gesellschaftervereinbarung zwischen Electrabel und den gemischten wallonischen Netzbetreibern über das Projekt „NETWAL“
    - (vi) die Vereinbarung über Abtretung von Gesellschaftsanteilen
  - d. Genehmigung der Statutenänderungen der Interkommunale.

Artikel 2: Sich für die Umwandlung ihrer Benutzungseinbringungen in Eigentumseinbringungen auszusprechen und die diesbezüglichen Statutenänderungen zu genehmigen.

Artikel 3: Sein Einverständnis für alle Dokumente bezüglich des Projektes mit der Bezeichnung NETWAL und die Genehmigung der vorgeschlagenen Statutenänderung der Interkommunale zu erteilen.

Artikel 4: Die Herren Lorenz PAASCH, Paul BONGARTZ, Herbert GROMMES, Emile NILLES und Klaus JOUSTEN als Delegierte für diese Generalversammlung zu bezeichnen.

Artikel 5: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

25. Petition über den Gemeinde- und Städtebund Walloniens an die regionalen Behörden, was die Verlagerung der Kompetenzen in Sachen Genehmigungsanfragen in den NATURA 2000 Gebieten von der Gemeindebehörde zu den regionalen Raumordnungsverwaltungen angeht.

Auf Grund der Änderungen am wallonischen Raumordnungsbuch, die dazu führen, dass den Gemeinden für den Teil ihres Gebietes, welches als Natura 2000 Gebiet eingestuft wurde, jegliche Genehmigungskompetenz in Sachen Städtebaugenehmigung für Arbeiten innerhalb, oder gar im direkten Perimeter dieser Gebiete entzogen wird und diese künftig von den Beauftragten Beamten, in deren Zuständigkeitsbereich die betroffene Gemeinde fällt, ausgeübt wird;

In Anbetracht, dass es sich dabei um einen unannehmbaren Angriff auf die Gemeindeautonomie und die lokale Demokratie handelt und diese Vorgehensweise auch nicht den auf europäischer Ebene vorgegebenen Richtlinien zu entsprechen scheint, als da wären mehr Bürgernähe, Einbindung der lokalen Entscheidungsträger, usw...;

In Erwägung, dass gerade auch die Erfahrungen aus jüngster Zeit mit Entscheidungen der Raumordnungsbehörde deutlich gemacht haben, dass die Lokalbehörde eindeutig besser platziert ist um die Bedürfnisse vor Ort zu analysieren und im Sinne des Wohles aller Bürger, aber auch mit Blick auf die bestmögliche Gebietsplanung und Raumordnung für ihr Gebiet, die notwendigen Entscheidungen zu treffen;

In Anbetracht, dass es sich demnach empfiehlt den durch den Städte- und Gemeindebund Walloniens an die Bürgermeister gerichteten Aufruf zu unterstützen und um die Rückerlangung der Kompetenzen für die von Natura 2000 betroffenen Teile seines Gemeindegebietes einzutreten:

Äußert der Stadtrat:

„Die durch Natura 2000 betroffenen Bürgermeister, in ihrer Versammlung vom heutigen 24. Juni 2008 in den „Moullins de Beez“,

Nachdem sie die Bemerkungen des Städte- und Gemeindebundes Walloniens über die Folgen der Zuständigkeitsübertragung von den Gemeinden zu den Beauftragten Beamten, von städtebaulichen Genehmigungsverfahren innerhalb der Natura 2000 Gebiete angehört haben;

Nehmen zur Kenntnis, dass künftig alle Arbeiten innerhalb dieser Schutzgebiete, welche einer vorherigen städtebaulichen Genehmigung bedürfen, zwingend und ausschließlich in die Zuständigkeit der Beauftragten Beamten fallen;

Aufgerufen durch die Tatsache, dass sich die Gemeinden, bevölkerungsnahen Behörden und Schlüsselfiguren in der Raumordnungspolitik, von ihren Kompetenzen in dieser Materie entledigt sehen;

Stellen fest, dass sich diese Abänderung in einen Prozess der Zentralisierung der Raumordnungspolitik einreicht, im Widerspruch zu dem Prinzip der Gemeindeautonomie und der lokalen Demokratie;

Stellt fest, dass sich die Raumordnungspolitik seit zahlreichen Jahren einem Prozess der Zuteilung von mehr Verantwortung an die Gemeinden verschrieben hat und dies unter anderem über das Prinzip der Dezentralisierung;

Erinnert mit Nachdruck an die Notwendigkeit einer lokalen Verankerung des Natura 2000 Netzes, wodurch es ermöglicht würde die Gemeinden, unter Einbeziehung der Umweltthematik in die Gesamtheit der auf lokaler Ebene geführten Politik, unter anderem auch über den Städtebau, zu sensibilisieren und ihnen mehr Verantwortung zu geben; und dies innerhalb, außerhalb und in der Nähe der Schutzgebiete;

Erinnern, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, an die Rolle und die führende Stellung die den Gemeinden in der Raumordnungspolitik eingeräumt werden muss;

Bitten Herrn Paul FURLAN, Präsident des Städte- und Gemeindebundes der Wallonie:

- die betroffenen Behörden zu einem konkreten und konstruktiven Dialog aufzurufen, damit die wesentliche Zusammenarbeit zur Verwirklichung der europäischen und der regionalen Politik bewerkstelligt werden kann;
- bei den in Fragen kommenden Behörden seine Besorgnis über diesen neuen Zentralisierungsprozess der Raumordnungspolitik auszudrücken, der ganz im Widerspruch zur notwendigen Gemeindeautonomie steht;
- im Rahmen dieses Dialogs an die wichtige Rolle der Lokalbehörden innerhalb der Politik zur städtebaulichen Verwaltung des Natura 2000 Netzes zu erinnern;
- die Region zu bitten ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Einstellung und der Beibehaltung von Umwelt- und Städtebauberatern in allen Gemeinden weiter zu verfolgen;
- jede alternative Lösung vorzuschlagen, um die aktive Einbindung der Gemeinden in die Umsetzung dieser Politik zuzusichern.“

## V. Finanzen

### 26. Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 22.01.2007 betreffend die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. September 2008 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 150,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 300,00 € je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;

- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 27. Abänderung der Gebührenverordnung für das Ausleihen von städtischem Material (Absperrgitter, Beschilderung, Müllcontainer, Gerätschaften).

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 19.12.2002 über die Festlegung einer Gebühr für das Ausleihen von städtischem Material;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. September 2008 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben für die Zurverfügungstellung von städtischem Material an Dritte.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 3: Die bei der Gemeindekasse zu hinterlegende Kautions- und die Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

- a) Öffentliche Behörden, Vereinigungen und Privatpersonen innerhalb der Gemeinde
  - Absperrgitter - Beschilderung: Kautions- in Höhe von 250,00 €
  - Müllcontainer: Kautions- in Höhe von 100,00 € zuzüglich 30,00 € pro Container  
Gebühr von 30,00 € pro Container
  - Gerätschaften zum Unterhalt der Fußballplätze: Kautions- in Höhe von 250,00 €
- b) Vereinigungen außerhalb der Gemeinde
  - Absperrgitter – Beschilderung: Kautions- in Höhe von 250,00 € Gebühr in Höhe von 50,00 € + 0,50 € pro lfm
  - Müllcontainer: Kautions- in Höhe von 100,00 € zuzüglich 30,00 € pro Container  
Gebühr von 30,00 € pro Container

Artikel 4: Der Ab- und Rücktransport des Materials hat durch und zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen.

Artikel 5: Die Leihgebühr und die Kautions- ist vor Abtransport des Materials an die Gemeindekasse zu entrichten.

Artikel 6: Bei Feststellung von Schäden am Material oder unsauberem Zustand verfällt die Kautions- proportional (1/1) zu der Höhe der Reparatur- oder Reinigungskosten.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 28. Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.06.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 02.07.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.475,30 €
- auf der Ausgabenseite: 35.475,30 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.06.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.475,30 €
- auf der Ausgabenseite: 35.475,30 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 29. A. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vithus ST.VITH für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 29.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 09.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 153.135,55 €
- auf der Ausgabenseite: 151.432,88 €

und mit einem Überschuss von 1.702,67 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 153.135,55 €
- auf der Ausgabenseite: 151.432,88 €

und wird mit einem Überschuss von 1.702,67 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vithus;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;



- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

29. B. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 07.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 08.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 04.08.2008 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 102.412,36 €
- auf der Ausgabenseite: 92.585,00 €

und mit einem Überschuss von 9.827,36 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 04. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 102.412,36 €
- auf der Ausgabenseite: 92.585,00 €

und wird mit einem Überschuss von 9.827,36 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

29. C. Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Laurenz Mackenbach für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Laurenz Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.247,48 €
- auf der Ausgabenseite: 14.493,52 €

und mit einem Überschuss von 5.753,96 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorzunehmen sind:

- die Gesamtsumme der ordentlichen Ausgaben im Kapitel II beläuft sich auf einen Betrag von 9.615,70 € (anstatt 9.617,70 €),
- der Gesamtbetrag der Einnahmen beläuft sich auf einen Betrag von 20.247,39 € (anstatt 20.247,48 €),
- demzufolge erhöht sich der Überschuss der Rechnungsablage auf 5.755,87 € (anstatt 5.753,96 €);

In der Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurenz Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.247,39 €
  - auf der Ausgabenseite: 14.491,52 €
- und wird mit einem Überschuss von 5.755,87 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Laurenz Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 29. D. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 22.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 39.340,08 €
  - auf der Ausgabenseite: 39.337,89 €
- und mit einem Überschuss von 2,19 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 22. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 39.340,08 €
  - auf der Ausgabenseite: 39.337,89 €
- und wird mit einem Überschuss von 2,19 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

29. E. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg Reuland, in der Sitzung vom 08.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.05.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 18.07.2008 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.496,49 €
- auf der Ausgabenseite: 29.481,07 €

und mit einem Defizit von 4.984,58 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg Reuland, in der Sitzung vom 08. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.496,49 €
- auf der Ausgabenseite: 29.481,07 €

und wird mit einem Defizit von 4.984,58 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Burg Reuland
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

29. F. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.05.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 57.907,98 €
- auf der Ausgabenseite: 36.919,51 €

und mit einem Überschuss von 20.988,47 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 57.907,98 €
- auf der Ausgabenseite: 36.919,51 €

und wird mit einem Überschuss von 20.988,47 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 29. G. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 07.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 08.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 37.281,26 €
- auf der Ausgabenseite: 33.782,01 €

und mit einem Überschuss von 3.499,25 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 07. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 37.281,26 €
- auf der Ausgabenseite: 33.782,01 €

und wird mit einem Überschuss von 3.499,25 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 29. H. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michel, Emmels-Hünningen für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michel Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 37.100,60 €
- auf der Ausgabenseite: 30.293,56 €

und mit einem Überschuss von 6.807,04 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michel, Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 37.100,60 €
- auf der Ausgabenseite: 30.293,56 €

und wird mit einem Überschuss von 6.807,04 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael, Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 29. I. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus, Lommersweiler für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 20.05.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 27.05.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 02.06.2008;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.106,52 €
- auf der Ausgabenseite: 23.178,76 €

und mit einem Überschuss von 10.927,76 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 20. Mai 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.106,52 €
  - auf der Ausgabenseite: 23.178,76 €
- und wird mit einem Überschuss von 10.927,76 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

29. J. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 08.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 16.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2008;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 10.07.2008 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.609,95 €
- auf der Ausgabenseite: 37.586,57 €

und mit einem Überschuss von 8.023,38 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 08. April 2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 45.609,95 €
- auf der Ausgabenseite: 37.586,57 €

und wird mit einem Überschuss von 8.023,38 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

30. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2008.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Aussprache im Ausschuss zur Aufteilung der nicht nominellen Haushaltsposten;

Aufgrund dessen, dass fehlende Gelder bei der nächsten Haushaltsplanabänderung berücksichtigt werden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse gemäß beiliegender Auflistung und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung, wobei den Vereinen, die die entsprechenden Antragsformulare nicht fristgemäß eingereicht haben kein Zuschuss ausbezahlt werden kann, weil die notwendigen Angaben (Mitgliederzahlen) nicht vorliegen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

31. Gewährung eines Sonderzuschusses an die V.o.G. „Dorfgemeinschaft Breitfeld-Wiesebach“ für die Renovierung des ehemaligen Schulgebäudes in Wiesebach.

Aufgrund des vorliegenden Antrages der V.o.G. Dorfgemeinschaft „Breitfeld-Wiesebach“ zwecks Renovierung des ehemaligen Schulgebäudes in Wiesebach in eigener Regie;

In Anbetracht dessen, dass es sinnvoll erscheint eine Renovierung des Gebäudes zu unterstützen;

In Anbetracht dessen, dass die Materialkosten sich laut beiliegender Aufstellung auf schätzungsweise 4.200,00 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € für die Renovierungsarbeiten am ehemaligen Schulgebäude Wiesebach zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2008 der Stadt ST.VITH vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

32. SPI+ - Gewerbegebiet ST.VITH III. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der SPI+ vom 09. Juli 2008, laut welchem die Enteignungen und die Anerkennung des neuen Gewerbegebiets von ST.VITH vom zuständigen Minister unterzeichnet wurden;

In Erwägung, dass der Auftrag zur Erstellung der Projektstudie seitens der SPI+ an die zeitweilige Vereinigung Sprl. SCHMITZ und exas Sprl. erteilt wurde;

In Erwägung, dass eine erste Schätzung der Gesamtkosten der Infrastrukturarbeiten sich auf 3.930.804,00 € beläuft und der Gemeindeanteil sich auf 20% dieser Kosten, etwa 786.160,00 €, belaufen würde;

In Erwägung, dass die Ausführung dieser Arbeiten für das erste Quartal 2009 programmiert ist;

In Erwägung, dass die SPI+ zur weiteren Bearbeitung der Akte über ein prinzipielles Einverständnis der Gemeinde zum Projekt und zur Finanzierung verfügen muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Das Vorhaben zur Erschließung des Gewerbegebiets ST.VITH III prinzipiell zu genehmigen und den geschätzten Gemeindeanteil in Höhe von 786.160,00 € im Haushalt des Jahres 2009 einzutragen.

33. Autonome Gemeindegeregung „Kultur-Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“:

a) Vorlage des Jahresabschlussberichtes 2007 gemäß Artikel 44 der Satzungen der AGR zur Kenntnisnahme

b) Genehmigung der Rechnungsablage 2007

c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Gemäß Artikel 44 der Statuten der autonomen Gemeindegeregung „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ nimmt der Stadtrat den Jahresabschlussbericht 2007 zur Kenntnis.

Gemäß Artikel 43, §4 genehmigt der Stadtrat einstimmig die Rechnungsablage für das Jahr 2007 und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen mit 16 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr HANNEN gehören zu den Kontrollorganen) Entlastung.

34. Resolution zur Unterstützung der Milchproduzenten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Milchproduzenten derzeit mit einer deutlichen Erhöhung der Produktionskosten konfrontiert werden;

In Erwägung, dass diese Erhöhungen der Produktionskosten derzeit immer schwieriger über die Verkaufspreise der Milchprodukte abzudecken sind;

In Erwägung, dass die Maßnahmen zur Verwaltung des Angebotes (d.h. das System der Milchquoten) voraussichtlich zum Jahr 2015 auslaufen sollen;

In Erwägung, dass der Erhalt gewisser marktregulierender Instrumente notwendig ist, um der steigenden Instabilität der Märkte entgegenzuwirken;

In Erwägung, dass die Landwirtschaft in der Gemeinde ST.VITH wie in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft einen wichtigen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor darstellt;

In Erwägung, dass die Landwirtschaft in der Gemeinde ST.VITH wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft weitgehend durch die Milch- und Weidewirtschaft geprägt ist und den Landwirten damit auch eine wichtige Rolle in der Landschaftspflege zukommt;

In Erwägung, dass dem Stadtrat ST.VITH an dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Familienbetriebe und an der Qualität der Milchprodukte und Zuchttiere, die die Landwirte dem Verbraucher bieten können, gelegen ist;

In Erwägung, dass der Erhalt eines angemessenen und gerechten Produktionspreises ein wichtiger Faktor für die Landwirte ist;

In Erwägung, dass es in der Gemeinde ST.VITH wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine wirkliche Alternative zur Milch- und Viehwirtschaft gibt;

In Erwägung, dass der Zentralverband der Landwirt- und Milchviehhalterinnungen (FUGEA), die Milcherzeuger-Interessengemeinschaft (MIG), der Belgian Dairy Board (BDB), der Jungbauernverband (FJA), der Boerenbond (BB) und die Fédération Wallonne de l'Agriculture (FWA) Aktionen und Kampagnen durchführen, um gerechte und einträgliche Preise für Milchproduzenten zu fordern;

In Erwägung, dass bereits Initiativen auf föderaler Ebene unternommen worden sind, in den Bereichen Preistransparenz und Auswirkungen auf die Qualitätssicherheit der Lebensmittel;

In Erwägung, dass der Stadtrat ST.VITH die Anliegen der Milchbauern mittels dieser Resolution an den Landwirtschaftsminister der Wallonischen Region, an den Landwirtschaftsminister der Flämischen Region, an den föderalen Minister für Landwirtschaft, an den föderalen Minister für Wirtschaft und an die deutschsprachigen Gemeinden weiterleiten will;

Beschließt einstimmig nachstehende Resolution:

Der Stadtrat ST.VITH:

- verweist auf die Notwendigkeit eines fairen Milchpreises, der die Produktionskosten abdeckt und die Arbeit der Produzenten angemessen honoriert;
- befürwortet die Förderung eines Modells der nachhaltigen Fleisch- und Milchproduktion, mit dem die Qualität garantiert („Qualitätslabel“), die Umwelt respektiert, der Boden nachhaltig bewirtschaftet, und der familiäre Charakter der landwirtschaftlichen Betriebe in unserer Gegend aufrechterhalten wird;
- befürwortet eine transparente Preisstruktur in der Nahrungsmittelkette;
- spricht sich für Qualitätsprodukte zu erschwinglichen Preisen für den Verbraucher aus;
- fordert einen strukturellen und branchenübergreifenden Dialog zwischen allen Akteuren, d.h. sowohl den Produzenten, als auch den Molkereien und Handelsketten sowie den Verbrauchern;
- empfiehlt den betroffenen Entscheidungsträgern, d.h. dem Landwirtschaftsminister der Wallonischen Region, dem Landwirtschaftsminister der Flämischen Region, dem föderalen Minister für Landwirtschaft und dem föderalen Minister für Wirtschaft, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und deren Umsetzung auf innerbelgischer Ebene, diesen Überlegungen bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Landwirtschaftspolitik Rechnung zu tragen.

### 35. Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2008.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 29.07.2008 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 2.920.730,57 € belaufen.

Zusatzpunkt eingereicht gemäß Artikel L1122-24, Absatz 3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch die Liste FDV.

### 35. A. Geschäftsordnung des Stadtrates. Hinzufügen eines Abschnittes hinter dem Abschnitt 1 des Artikels 7 der bestehenden Geschäftsordnung und Abänderung des Abschnitts 2 des Artikels 7 der bestehenden Geschäftsordnung.

Der Stadtrat:

Nimmt die Argumente der Liste FDV zur Kenntnis und berät über die Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, nämlich:

- „An den beiden letzten Tagen vor der Stadtratsitzung wird keinerlei Gremium des Stadtrates einberufen, um es so den Fraktionen zu ermöglichen, sich gehörend auf die bevorstehende Sitzung vorzubereiten.



Die Einladung zu der Ausschusssitzung ergeht wie diejenige der Stadtratsitzung an die Mitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an deren Wohnsitz; sie enthält die Tagesordnung“;

- „Die Zusammensetzung für die Legislaturperiode 2007-2012 ist wie folgt:  
Den Vorsitz jedes Ausschusses hat von Amts wegen der Bürgermeister, beziehungsweise der zuständige Schöffe oder Schöffin, dem Ausschuss gehören weiter an: zwei Mitglieder der Liste FBL und ein Mitglied der Liste FDV“;

Beschließt: jeweils mit 2 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen (Liste FBL) die beiden Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrates abzulehnen, wobei das Gemeindegremium aber zusichert, in Zukunft – nach Möglichkeit – die Termine für die Ausschusssitzungen, beziehungsweise die Einladungen so früh wie möglich zuzustellen.